

---

Newsletter, 2. Ausgabe 2010

---

## IP/IT

### Intellectual Property/ Information Technology

---

#### **Versandhändler trägt Hinsendekosten bei Widerruf eines Fernabsatzvertrages**

(EuGH, Urteil vom 15. April 2010)

Seite 2

#### **Weitere Gesetzesänderungen im Fernabsatz**

Seite 3

#### **Google AdWords**

(EuGH, Urteil vom 23. März 2010)

Seite 4

#### **Werbung „Nur heute ohne 19% Mehrwertsteuer“**

(BGH, Urteil vom 31. März 2010)

Seite 5

#### **Die Einordnung des „Internet-System-Vertrages“ als Werkvertrag**

(BGH, Urteil vom 4. März 2010)

Seite 6

#### **Keine Kostenerstattung für nach Verbotsverfügung erwirkte Abmahnung**

(BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 - „Schubladenverfügung“)

Seite 8

#### **Hamburger Brauch**

(BGH, Urteil vom 17. September 2009)

Seite 9

#### **Handlungsbedarf im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung**

Seite 10

#### **Die neuen EU-Standardvertragsklauseln**

Seite 11

#### **Aktuelle Veranstaltungen**

Seite 13

---

# Versandhändler trägt Hinsendekosten bei Widerruf eines Fernabsatzvertrages

(EuGH, Urteil vom 15. April 2010)

## Der Fall

Die Heinrich Heine GmbH, ein Versandhandelsunternehmen, hat in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt, dass der Verbraucher einen pauschalen Versandkostenanteil von 4,95 Euro trägt und dieser Betrag nicht erstattet wird, wenn ein Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen erhob hiergegen Klage mit dem Ziel, es der Heinrich Heine GmbH zu untersagen, den Verbrauchern im Falle des Widerrufs die Kosten der Zusendung der Waren aufzuerlegen. Das erstinstanzliche Gericht gab dem Antrag der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen statt. Die von der Heinrich Heine GmbH gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht Karlsruhe zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Revision der Heinrich Heine GmbH stellte der Bundesgerichtshof fest, dass das deutsche Recht dem Verbraucher nicht ausdrücklich einen Anspruch auf Erstattung der Hinsendekosten gewähre. Wenn aber die EU-Richtlinie 97/7 dahin auszulegen sei, dass im Fall der Ausübung des Widerrufsrechtes die Kosten der Zusendung der Ware nicht dem Verbraucher auferlegt werden dürfen, müssten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass diese Kosten dem Verbraucher zu erstatten seien. Der Bundesgerichtshof könne jedoch nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit feststellen, wie insoweit die EU-Richtlinie 97/7, insbesondere deren Artikel 6 Abs. 1 und 2, auszulegen seien. Der Bundesgerichtshof hatte daher das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

## Die Entscheidung

Wie schon die Vorinstanzen hat auch der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 15. April 2010 (Az. C-511/08) dem Antrag der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen stattgegeben. Der EuGH hat festgestellt, dass es gegen die Richtlinie 97/7/EG verstößt, wenn in einer nationalen Regelung der Lieferer in einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Ware im Fall des Widerrufs auferlegen darf. Zur Begründung hat der Europäische Gerichtshof ausgeführt, dass Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 97/7/EG für den Fall des Widerrufs vorsehe, dass der Lieferant die vom Verbraucher geleisteten

Zahlungen kostenlos zu erstatten habe. Die einzigen Kosten, die den Verbrauchern infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts nach der Vorschrift auferlegt werden könnten, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Dieser Regelungsinhalt besage, dass im Fall des Widerrufs des Verbrauchers eine allgemeine Erstattungspflicht bestehe, die sich auf sämtliche vom Verbraucher anlässlich des Vertrags geleisteten Zahlungen unabhängig von deren Grund bezögen. Zudem stelle die Formulierung „die einzigen Kosten, die dem Verbraucher ... auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren“ klar, dass dies die einzigen Kosten sind, die im Fall des Widerrufs dem Verbraucher auferlegt werden könnten. Eine andere Auslegung würde dem Zweck der Richtlinie entgegenlaufen. Denn sollten dem Verbraucher auch die Kosten der Zusendung im Falle der Ausübung eines Widerrufsrechts in Rechnung gestellt werden können, wäre dies eine Belastung, die geeignet sei, den Verbraucher von der Ausübung des Widerrufsrechts abzuhalten. Schließlich stünde eine Belastung der Verbraucher mit den Hinsendekosten auch einer ausgewogenen Risikoverteilung bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz entgegen.

## Unser Kommentar

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung eine seit langem bestehende Unsicherheit im Fernabsatzrecht beseitigt. Bisher hatten eine Reihe von Unternehmen versucht, den Verbrauchern im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen auch die Hinsendekosten aufzuerlegen. Nun hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass dies nicht zulässig ist. Übt ein Verbraucher daher sein Widerrufsrecht aus, müssen ihm auch die Hinsendekosten erstattet werden. Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Auferlegung von Hinsendekosten zu Lasten des Verbrauchers vorsehen, sind demnach unwirksam und können zu Abmahnungen und Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzverbänden und Konkurrenten führen.

# Weitere Gesetzesänderungen im Fernabsatz

Am 11. Juni 2010 tritt das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ in Kraft. Relevant für den Onlinehandel sind insbesondere die Änderungen des Widerrufs- und Rückgaberechts bei Fernabsatzverträgen und die Anpassungen im Bereich des Wertersatzes. Vielfach werden hierdurch Überarbeitungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Anpassung von Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrungen erforderlich werden.

Durch die Gesetzesänderung erfolgt u.a. eine Neufassung der im Fernabsatz häufig eingesetzten amtlichen Musterwiderufs- und -rückgabebelehrungen. Die zukünftig sogar mit Gesetzesrang versehenen Muster enthalten im Vergleich zu den Vorfassungen einige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen. So ist u.a. die Widerrufsfrist an die Regelungen der zu Grunde liegenden europäischen Richtlinien angepasst worden und beträgt zukünftig 14 Tage statt zwei Wochen. Diese 14-Tages-Frist gilt sowohl für den regulären Onlinehandel als auch für Händler, die ihre Waren über Handels- und Auktionsplattformen wie ebay verkaufen.

Erstmals können ebay-Händler damit unter bestimmten Voraussetzungen von der einmonatigen Widerrufsfrist abweichen und diese auf 14 Tage verkürzen. Auch im Zusammenhang mit den Wertersatzregelungen beim Verbraucherwiderruf haben sich Änderungen ergeben, die für Händler grundsätzlich eine Verbesserung der nationalen Rechtslage insbesondere bei Internetauktionen bewirken. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die erst kürzlich durch den EuGH festgestellte Europarechtswidrigkeit der Wertersatzregelung zu berücksichtigen.

## Unser Kommentar

Die zuvor skizzierten Änderungen sind unverzüglich umzusetzen. Eine Übergangszeit ist nicht vorgesehen. Da es in diesen Bereichen bereits in der Vergangenheit zu massenhaften Abmahnungen gekommen ist, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Händler auch diese Gesetzesänderung, sprich den Wechsel von zwei Wochen auf 14 Tage, zum Anlass für Abmahnungen nehmen werden. Wir empfehlen daher eine möglichst kurzfristige Überprüfung der im Onlinehandel eingesetzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eine Anpassung der verwendeten Widerrufs- bzw. Rückga-

belehrungen. Insbesondere kann (und sollte) zukünftig die neue Musterwiderufsbelehrung für alle Fälle des Fernabsatzgeschäftes verwendet werden. Denn soweit die Musterwiderufsbelehrung verwendet wird, greift zu Gunsten des Unternehmens die zukünftig in § 360 Abs. 3 BGB n.F. vorgesehene Vermutungswirkung, dass die Belehrung allen gesetzlichen Anforderungen genügt. Für abweichende Belehrungen, welche die Fernabsatzhändler selbst entworfen haben, gilt diese Vermutung nicht. Verwender abweichender Belehrungen sind damit einem erhöhten Abmahnrisiko ausgesetzt.

# Google AdWords

(EuGH, Urteil vom 23. März 2010)

## Der Fall

Dem Europäischen Gerichtshof wurden durch den französischen Cour de Cassation in drei mit „Google AdWords“ in Verbindung stehenden Verfahren Auslegungsfragen zur europäischen Markenrichtlinie vorgelegt. Das „Google AdWords“-Programm ermöglicht es, durch die „Buchung“ von Schlüsselwörtern die Einblendung eigener Anzeigen neben den Google-Suchergebnissen zu bewirken, wenn der Google-Nutzer das Schlüsselwort als Suchbegriff verwendet.

In den drei den Vorlagen des Cour de Cassation zu Grunde liegenden Fällen klagten französische Markeninhaber gegen Google, da Konkurrenten die Marke des jeweiligen Klägers als Schlüsselwort zur Einblendung von eigener Werbung im „Google Ad-Words“-Programm gebucht hatten. Die Auslegungsfragen zielten darauf ab festzustellen, ob die Verwendung von Konkurrenzmarken als Schlüsselwort im „Google Ad-Words“-Programm eine Markenrechtsverletzung darstellt.

## Die Entscheidung

Voraussetzung einer Markenrechtsverletzung ist die (markenrechtliche) Nutzung der Marke eines Dritten im geschäftlichen Verkehr für Waren und/oder Dienstleistungen, die die Funktion der Marke beeinträchtigen kann. Der EuGH stellte mit Urteil vom 23. März 2010 (Az. C-235/08 bis C-238/08) fest, dass zumindest Google die Marken Dritter, die als Schlüsselwörter durch Konkurrenten gebucht werden, nicht im geschäftlichen Verkehr (markenrechtlich) nutzt. Er kommt dennoch zu dem Schluss, dass der Werbetreibende selbst die Marken durch Buchung eines mit der Konkurrenzmarke identischen Schlüsselworts sehr wohl im geschäftlichen Verkehr (markenrechtlich) nutzt.

Wird in diesem Fall weiterhin die eingeblendete Anzeige zur Werbung für Waren oder Dienstleistungen verwendet, die als Alternativen zu den von der Marke erfassten Waren und/oder Dienstleistungen beworben werden (also dem Regelfall in den „Google AdWords“-Streitigkeiten), bejaht der EuGH zudem, dass die Nutzung der Marken für Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt. Dies gilt – wie der EuGH ausdrücklich festhält – auch, wenn der Werbende die Kunden über den Ursprung der beworbenen Waren und/oder Dienstleistungen dahingehend täuschen will, dass diese vom Markeninhaber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stammten.

Die Frage der Beeinträchtigung der Funktion der Marke durch diese Anzeigen hat der EuGH jedoch nicht abschließend entschieden. Zwar hat er festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Werbefunktion der Marke nicht vorliege. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Funktion einer Marke zur Angabe des Ursprungs der mit ihr bezeichneten Ware und/oder Dienstleistung (Herkunftsfunktion) vorliege, sei jedoch jeweils an Hand des Einzelfalls durch die nationalen Gerichten zu entscheiden. Bei dieser Einzelfallentscheidung sei davon auszugehen, dass eine „Google AdWords“-Anzeige die Herkunftsfunktion dann beeinträchtige, wenn die Anzeige es dem normal informierten, angemessen aufmerksamen Internet-Nutzer nicht oder nur mit Schwierigkeiten ermögliche, festzustellen, ob die beworbenen Waren und/oder Dienstleistungen von dem Markeninhaber bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder einem Konkurrenten stammen.

Nachdem der EuGH zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Markenverletzung durch die Werbenden zumindest in bestimmten Konstellationen vorliegen kann, hatte er sich weiterhin mit der Verantwortlichkeit von Google für diese Markenverletzung durch die „Google AdWords“-Kunden zu beschäftigen. Eine abschließende Entscheidung hat er insoweit jedoch nicht getroffen. Vielmehr sei diese Entscheidung durch die nationalen Gerichte auf Grundlage ihres „besseren“ Wissens über den tatsächlichen Betrieb des „Google AdWords“-Programms zu fällen, abhängig davon, ob die Funktion von Google die eines neutralen, technischen Mittlers sei oder ob Google Kenntnis von und Kontrolle über geschaltete Anzeigen hätte. Nur in letzterem Fall läge auch eine Verantwortlichkeit von Google vor.

## Unser Kommentar

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung eine vermittelnde Position zwischen Markeninhabern und Wettbewerbern eingenommen, die sowohl den Markeninhabern Schutz gegenüber irreführenden, ihre Marken beeinträchtigenden „Google AdWords“-Anzeigen sichert, zugleich aber auch lauterer Wettbewerbern die Nutzung von „Google AdWords“-Anzeigen mittels entsprechender Schlüsselwörter ermöglicht. Damit stärkt der EuGH erneut die Möglichkeiten für einen fairen Wettbewerb.

Was bedeutet die Entscheidung nun aber konkret für die gegenwärtige Praxis der Werbetreibenden, die das „Google AdWords“-Programm nutzen? Der EuGH hat mit seiner Entscheidung eine Grundlage gelegt, anhand derer die nationalen Gerichte jeweils im Einzelfall umstrittener „Google AdWords“-Anzeigen eine Entscheidung zu treffen haben. Mit anderen Worten: der EuGH hat die Nutzung von Marken Dritter durch Konkurrenten als Schlüsselwort bei „Google AdWords“ weder für grundsätzlich zulässig oder unzulässig befunden. Vielmehr ist für jede konkrete auf Grund des gebuchten Schlüsselworts eingeblendete Anzeige im Einzelfall zu ermitteln, ob deren Einblendung eine unzulässige Markenverletzung darstellt oder nicht.

Von einer Markenverletzung ist dabei auszugehen, wenn die über „Google AdWords“ eingeblendete Anzeige es dem normal informierten, angemessen aufmerksamen Internet-Nutzer nicht oder nur mit Schwierigkeiten ermöglicht festzustellen, ob die beworbenen Waren und/oder Dienstleistungen

von dem Markeninhaber bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder einem Konkurrenten stammen. Dem kann der Werbende jedoch durch die entsprechende Gestaltung der Anzeigen begegnen.

Damit besteht zwar weiterhin ein Abmahnrisiko bei der Verwendung von Konkurrenzmarken Dritter als Schlüsselwort bei „Google AdWords“, das jedoch durch eine entsprechende Gestaltung der Anzeige verringert werden kann. Es ist daher nicht notwendig, auf die Schaltung von „Google AdWords“-Anzeigen unter Verwendung von Konkurrenzmarken als Schlüsselwort generell zu verzichten. Wir empfehlen allerdings, Konkurrenzmarken nur nach entsprechender rechtlicher Prüfung der jeweiligen Anzeigen als Schlüsselwort zu buchen. Diese rechtliche Prüfung kann im Übrigen auch dann geboten sein, wenn keine Konkurrenzmarke ausdrücklich als Schlüsselwort gebucht wurde. Denn diese werden z. T. auch bei Eingabe ähnlicher Schlüsselwörter erfasst.

## Werbung „Nur heute ohne 19% Mehrwertsteuer“

(BGH, Urteil vom 31. März 2010)

### Der Fall

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jüngst über die Zulässigkeit der Werbeaussage „Nur heute ohne 19% Mehrwertsteuer“ entschieden. Die Parteien des Verfahrens sind Wettbewerber auf dem Gebiet des Handels mit Haushaltsgeräten. Am 4. Januar 2007 – unmittelbar nach der Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16% auf 19% – hatten die Beklagten ihre Produkte mit folgender Anzeige beworben: „Nur heute, 4. Januar, Haushaltsgeräte ohne 19% Mehrwertsteuer“. Die Klägerin beanstandete diese Werbeaussage als wettbewerbswidrig, da die Beklagten durch die kurze zeitliche Befristung des Angebots von nur einem Tag einen Zeitdruck erzeugen würden, der es insbesondere berufstätigen Verbrauchern nicht mehr ermögliche, einen Preisvergleich vorzunehmen. Die Vorinstanzen (LG Stuttgart und OLG Stuttgart) folgten der Auffassung der Klägerin und verboten der Beklagten die Werbung mit der streitgegenständlichen Anzeige.

### Die Entscheidung

Der I. Zivilsenat des BGH entschied in seinem Urteil vom 31. März 2010 (Az. I ZR 75/08), dass die streitgegenständliche Werbeanzeige nicht wettbewerbswidrig sei. Der BGH verneinte in seiner Entscheidung das Vorliegen einer unsachlichen Beeinflussung des Verbrauchers. Abzustellen sei auf den mündigen Verbraucher, der im konkreten Fall mit einem solchen Kaufanreiz in rationaler Weise umgehen könne. Selbst wenn ein Verbraucher keine Gelegenheit zu einem ausführlichen Preisvergleich haben sollte, würde er allein aufgrund der Werbung keine unüberlegten Kaufentschlüsse treffen. Dies schließt nach Ansicht des BGH die Möglichkeit ein, dass sich einzelne Verbraucher auch ohne Preisvergleich zu einem Kauf entschließen und dadurch riskieren, dass ihnen ein noch günstigeres Angebot eines Mitbewerbers der Beklagten entgehe.

### Unser Kommentar

Die Entscheidung des BGH ist begrüßenswert, da sie verdeutlicht, dass das (neue) Verbraucherleitbild des durchschnittlich informierten, situationsbedingt aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers endgültig Einzug in die Rechtsprechung gefunden hat. Der BGH stellt durch diese Entscheidung klar, dass das Verhalten des Durchschnittsverbrauchers von der Instanzrechtsprechung oftmals unterschätzt wurde. Es handelt sich bei dem durchschnittlichen Verbraucher keineswegs um einen „Spielball“ der Werbetreibenden, der von einer Rabattaktion wie der

hier vorliegenden derart magnetisch angezogen wird, dass er das Angebot automatisch und unreflektiert in Anspruch nimmt. Vielmehr ist der durchschnittliche Verbraucher durchaus in der Lage, auch bei sehr kurzfristigen, durchaus interessanten Rabattangeboten noch eine überlegte Kaufentscheidung zu treffen. Dem Verbraucher wird damit im Ergebnis deutlich mehr kritische Reflexionsfähigkeit zugesprochen als dies bislang in der Rechtsprechung der Fall war. Hierdurch wird für die Praxis erfreulicherweise ein deutlich weiterer Gestaltungsspielraum für derartige bzw. vergleichbare Marketingaktionen geschaffen.

## Die Einordnung des „Internet-System-Vertrages“ als Werkvertrag

(BGH, Urteil vom 4. März 2010)

### Der Fall

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit Urteil vom 4. März 2010 (Az. III ZR 79/09) im Zusammenhang mit der AGB-rechtlichen Wirksamkeit einer Vorleistungsklausel über die vertragstypologische Einordnung eines sogenannten „Internet-System-Vertrages“. Der der Entscheidung zugrundeliegende Vertrag beinhaltete als geschuldete Leistungsbestandteile die Recherche und Registrierung einer Internet-Domain („Domainservice“), die Zusammenstellung der Webdokumentation – Bild- und Textmaterial – durch einen Webdesigner („Vor-Ort-Beratung“), die Gestaltung und Programmierung einer individuellen Internetpräsenz nach bestimmten einzeln aufgeführten Vorgaben, das „Hosting“ der Websites und Mailboxen auf den Servern des Anbieters sowie die weitere Beratung und Betreuung über eine Hotline. Für diese Leistungen hatte der Kunde Anschlusskosten von 99 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Daneben war für die vereinbarte Vertragslaufzeit von insgesamt 36 Monaten ein Entgelt von monatlich 120 EUR zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, fällig jeweils jährlich im Voraus (Vorleistungspflicht).

### Die Entscheidung

Der BGH widmete sich zunächst der vertragstypologischen Einordnung des Internet-System-Vertrages, um sodann die Wirksamkeit der Vorleistungsklausel zu prüfen.

### Vertragstypologische Einordnung von Internet-Provider-Verträgen

Die Richter nahmen die vorliegende Entscheidung zum Anlass, nicht nur zur Einordnung des zuvor beschriebenen Internet-System-Vertrages Stellung zu nehmen, sondern auch den Vertragstypus anderer Internet-Provider-Verträge zu beleuchten. Im Einzelnen:

#### ■ Access-Provider-Vertrag

Den Access-Provider-Vertrag, der dazu dient, dem Kunden den Zugang zum Internet zu verschaffen, ordnete der BGH im Allgemeinen als Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB ein, da der Provider nur die Bereithaltung des Anschlusses und das sachgerechte Bemühen um die Herstellung der Verbindung in das Internet schulde.

#### ■ Application-Service-Providing (ASP)

Gegenstand eines ASP-Vertrages ist die Bereitstellung von Softwareanwendungen für den Kunden zur Online-Nutzung über das Internet oder andere Netze. Da beim ASP die entgeltliche Gebrauchsüberlassung der Software im Vordergrund stehe, ordnete der BGH dieses Vertragsmodell als Mietvertrag nach § 535 BGB ein.

#### ■ Web-Hosting-Vertrag

Beim Web-Hosting-Vertrag stellt der Anbieter auf einem Server Speicherplatz und einen entsprechenden Internet-Zugang zur Verfügung. Die Nutzung und Verwaltung des Speicherplatzes obliegt dem Kunden selbst. Dieses Ver-

tragsmodell weist nach Einschätzung des BGH dienst-, miet- und werkvertragliche Aspekte auf. Soweit allerdings die Gewährleistung der Abrufbarkeit der jeweiligen Website im Vordergrund steht, ist der Web-Hosting-Vertrag nach Auffassung der Karlsruher Richter vertragstypologisch insgesamt dem Werkvertragsrecht nach § 631 BGB zu unterstellen.

#### ■ **Webdesign-Vertrag**

Der Webdesign-Vertrag verpflichtet den Anbieter, für den Kunden eine individuelle Website zu erstellen. Diesen Vertrag – ebenso wie Verträge über die Erstellung oder Bearbeitung einer speziellen, auf die Bedürfnisse des Auftraggebers abgestimmten Software (Individualsoftware) – ordnete der BGH regelmäßig dem Werkvertragsrecht zu. Unter Umständen sei dieser aber auch als Werklieferungsvertrag gemäß § 651 BGB anzusehen.

#### ■ **Domain-Vertrag**

Ein Vertrag über die Beschaffung und Registrierung einer vom Kunden gewünschten Internet-Domain (Domain-Vertrag) wird durch den BGH als entgeltliche Geschäftsbesorgung in Form eines Werkvertrages eingeordnet.

#### ■ **Software-Wartungs/Pflege-Vertrag**

Soweit Verträge über die Wartung oder Pflege von Software, EDV-Programmen oder Websites vorrangig der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und der Beseitigung von Störungen dienen, werden diese vom BGH aufgrund ihrer Erfolgsbezogenheit ebenfalls als Werkvertrag eingestuft. Allerdings liege die Einordnung als Dienstvertrag nahe, wenn es an der Erfolgsbezogenheit fehle und die laufende Serviceleistung (Tätigkeit) im Vordergrund stehe.

#### ■ **Internet-System-Vertrag**

Zur Einordnung des in dem vorliegenden Verfahren relevanten Internet-System-Vertrages stellte das Gericht zunächst klar, dass dieser zwar in einzelnen Elementen Bezüge zu den vorerwähnten Vertragstypen aufweist, aber keinem dieser Vertragstypen vollständig zugeordnet werden könne. Der Internet-System-Vertrag sei vielmehr als eigener Vertragstypus anzusehen, der nach Einschätzung der Karlsruher Richter insgesamt dem Werkvertragsrecht zuzuordnen ist. Diese Einordnung begründet das Gericht insbesondere damit, dass auch hier die auf einen bestimmten Zeitraum festgelegte Gewährleistung der Abrufbarkeit der erstellten und betreuten Website im Vordergrund stehe und damit kein schlichtes Tätigwerden, sondern die Herbeiführung eines Erfolges geschuldet sei.

#### **AGB-rechtliche Wirksamkeit der Vorleistungspflicht**

Basierend auf der Einordnung des Internet-System-Vertrages als Werkvertrag sieht der BGH in der hier vorgesehenen Vorleistungspflicht des Kunden eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild. Denn für den Werkvertrag gilt gemäß § 640 BGB, dass die Vergütung erst mit Abnahme fällig wird, sodass nicht der Kunde, sondern der Werkunternehmer grundsätzlich zur Vorleistung verpflichtet ist. Trotz dieser Abweichung vom gesetzlichen Leitbild des Werkvertragsrechts kann, so die Karlsruher Richter, eine Vorleistungspflicht des Kunden – jedenfalls im unternehmerischen Rechtsverkehr – wirksam in AGB vereinbart werden, soweit diese durch sachliche Gründe gestützt ist und den berechtigten Interessen der Parteien hinreichend Rechnung trägt.

#### **Unser Kommentar**

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten im Internet haben in den vergangenen Jahren zu zahlreichen neuen Geschäftsmodellen und damit auch zu neuen Vertragsmodellen geführt. Zur vertragstypologischen Einordnung dieser Vertragsmodelle hatten sich bislang kaum gefestigte Leitlinien herausgebildet. Es ist daher besonders zu begrüßen, dass der BGH die vorliegende Entscheidung zum Anlass genommen hat, nicht nur eine Einordnung des Internet-System-Vertrages vorzunehmen, sondern auch weitere Internet-Provider-Verträge den Vertragstypen des BGB zuzuordnen.

Hervorzuheben ist insbesondere die vom BGH vorgenommene Beurteilung, dass die Erstellung von Individualsoftware regelmäßig dem Werkvertragsrecht zuzuordnen ist und nur unter besonderen Umständen als Werklieferungsvertrag (Kaufrecht) eingeordnet werden kann. Eine im letzten Jahr ergangene Entscheidung des BGH (Urteil vom 23. Juli 2009, Az. VII ZR 151/08) hatte dazu geführt, dass immer wieder behauptet worden war, die Individualsoftwareerstellung unterfalle generell als Werklieferungsvertrag dem Kaufrecht.

# Keine Kostenerstattung für nach Verbotsverfügung erwirkte Abmahnung

(BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 – „Schubladenverfügung“)

## Der Fall

Die Klägerin erwirkte gegen die Beklagte vor dem LG Köln eine auf Unterlassung bestimmter Werbemaßnahmen gerichtete einstweilige Verfügung, die sie jedoch nicht direkt zustellte. Vielmehr mahnte sie die Beklagte nach deren Erlass zunächst ab. Erst nachdem die Beklagte die Abgabe einer Unterlassungserklärung verweigerte, stellte die Klägerin die bereits vor Abmahnung erwirkte einstweilige Verfügung zu. Die Klägerin nimmt die Beklagte nunmehr auf Ersatz der ihr durch die Abmahnung entstandenen Kosten in Anspruch. Diese Vorgehensweise wird vielfach als „Schubladenverfügung“ bezeichnet. Der Gläubiger erwirkt hierbei ohne vorherige Abmahnung eine einstweilige Verfügung und mahnt erst nach deren Erhalt den Schuldner kostenpflichtig ab, um im Falle der Nichtabgabe den Titel zuzustellen.

## Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Klageabweisung durch die Vorinstanz (OLG Köln- Az. 6 U 118/07) bestätigt. Der BGH führte in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 2009 (Az. I ZR 216/07) aus, dass der geltend gemachte Anspruch weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung aus § 12 Abs. 1 UWG zu entnehmen sei.

Nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 12 Abs. 1 UWG regelt dieser ausschließlich den Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten. Er bietet hingegen keine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Abmahnkosten in denjenigen Fällen, in denen die Abmahnung erst nach Erlass einer einstweiligen Verfügung erfolgt. Denn die Vorschrift diene in erster Linie der Vermeidung gerichtlicher Verfahren. Liegt jedoch bereits ein gerichtlicher Unterlassungstitel vor, so verfehle eine anschließend ausgesprochene Abmahnung ihren Zweck, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Dies sei unabhängig davon zu beurteilen, ob der Schuldner von dem Titel wisse oder nicht.

Ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch ergebe sich auch nicht aus den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) nach §§ 683 Satz 1, 677, 680 BGB. Denn für die Annahme einer GoA sei allein entscheidend, ob nach objektiven Umständen zum Zeitpunkt der Abmahnung diese im Interesse des Schuldners liege. Dies könne bei einer nach

Einleitung eines Gerichtsverfahrens ausgesprochenen Abmahnung nicht angenommen werden. Denn die Gelegenheit, eine den Streit beilegende Unterwerfungserklärung abzugeben, stünde dem Schuldner auch offen, wenn ihm die Verbotsverfügung sogleich zugestellt würde. Dies gelte unabhängig davon, ob der Schuldner sich im Ergebnis unterwerfe oder nicht, denn eine nach Erlass einer Verbotsverfügung ausgesprochene Abmahnung liege jedenfalls nicht in seinem Interesse.

Entscheidend sei vielmehr, dass der Schuldner den Rechtsstreit im Falle der nachgeschalteten Abmahnung durch eine Unterwerfungserklärung nicht mehr vermeiden könne. Ist nämlich bereits eine einstweilige Verfügung erlassen worden, sei es für den Schuldner der kostengünstigste Weg, wenn ihm die Verfügung zugestellt wird und er gegen diese Verfügung Kostenwiderspruch einlegt oder eine Unterwerfungserklärung abgibt. Eine nachträgliche Abmahnung diene daher lediglich dem Interesse des Abmahners selbst, nämlich für den Fall der Einlegung eines Kostenwiderspruchs nicht mit den Verfahrenskosten belastet zu werden.

## Unser Kommentar

Die bisher stark umstrittene Frage der Kostenlast einer sogenannten „Schubladenverfügung“ ist durch die vorliegende Entscheidung des BGH einer abschließenden Entscheidung zugeführt worden. Dies sorgt in erheblichem Maße für Rechtssicherheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Ein Gläubiger wird künftig zunächst den Schuldner abmahnen bevor er eine einstweilige Verfügung erwirkt, wenn ihm an einer Kostenerstattung der vorprozessualen Tätigkeit liegt. Wird dennoch ohne vorherige Abmahnung eine einstweilige Verfügung beantragt, hat dies nunmehr gegebenenfalls zur Folge, dass der Gläubiger die Kostenlast für ein solches Verfahren zu tragen hat.

Die Entscheidung hat zudem Auswirkungen auf den gesamten Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, denn auch z.B. im Marken-, Geschmacksmuster- oder Urheberrecht wird häufig die Strategie einer Schubladenverfügung verfolgt. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die für diese Rechtsgebiete zuständigen Zivilsenate der Entscheidung uneingeschränkt folgen werden.



# Hamburger Brauch

(BGH, Urteil vom 17. September 2009)

## Der Fall

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mit Urteil vom 17. September 2009 (Az. I ZR 217/07) über das Verhältnis zwischen einer geltend gemachten Vertragsstrafe und einem in gleicher Angelegenheit festgesetzten Ordnungsgeld zu entscheiden. Die Klägerin ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben abmahnen, weil diese für Computer-Produkte mit Testergebnissen warb, ohne deren genaue Fundstelle (Magazin-/Zeitschriften-Ausgabe, Datum) anzugeben. Die Aufforderung der Klägerin, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, blieb ca. drei Wochen unbeantwortet. Schließlich gab die Beklagte doch eine Erklärung ab, mit der sie sich verpflichtete, die beanstandete Werbung zu unterlassen und „für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine in das billige Ermessen der Klägerin, gegebenenfalls vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen“. Die Klägerin nahm die verspätete Unterlassungserklärung umgehend an, hatte aber bereits zuvor beim Landgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung erwirkt, die den gleichen Unterlassungsanspruch zum Gegenstand hatte. Die Beklagte gab in der Folgezeit eine Abschlusserklärung ab, mit der sie die Unterlassungsverfügung als endgültige Regelung anerkannte.

Einige Monate später bewarb die Beklagte erneut zwei Produkte mit der Angabe „Digital World Testsieger“ bzw. „Der mehrfache Testsieger“, ohne das Datum oder die Ausgabe der Veröffentlichung anzugeben. Auf Antrag der Klägerin setzte das Landgericht Hamburg daraufhin ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.500,00 Euro gegen die Beklagte fest. Darüber hinaus forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 Euro auf. Die Beklagte verweigerte die Zahlung und machte geltend, dass aufgrund der von ihr als endgültige Regelung anerkannten Unterlassungsverfügung die Geschäftsgrundlage für den Unterlassungsvertrag weggefallen sei. Daher sei sie zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Jedenfalls sei die Vertragsstrafe überhöht und es müsse das vom Landgericht Hamburg festgesetzte Ordnungsgeld angerechnet werden.

## Die Entscheidung

Der BGH hat festgestellt, dass die Klägerin grundsätzlich Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen kann. Allerdings müsse bei der Strafhöhe das bereits verhängte Ordnungsgeld berücksichtigt werden.

Das Gericht verneinte zunächst den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Unterlassungsvertrages. Vielmehr hätte die Beklagte gegen die Unterlassungsverfügung vorgehen müssen, entweder durch Widerspruch oder durch einen Antrag nach § 927 ZPO („Aufhebung wegen veränderter Umstände“). Nur auf diese Weise hätte die Beklagte die doppelte Sanktionsmöglichkeit beseitigen können, denn durch den (nachträglich zustande gekommenen) Unterlassungsvertrag war dem im Verfügungsverfahren geltend gemachten Unterlassungsanspruch die Grundlage entzogen worden. Daran ändere auch nichts, dass die Beklagte die Unterlassungsverfügung durch eine Abschlusserklärung als endgültige Regelung anerkannt habe.

Weiterhin hat der BGH festgestellt, dass die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung ohnehin nur geeignet gewesen wäre, den Unterlassungsvertrag mit Wirkung für die Zukunft aufzulösen. Im Streitfall hatte die Beklagte die Kündigung aber erst zeitlich nach den in Rede stehenden Zuwiderhandlungen ausgesprochen.

Auch die von der Klägerin beanspruchte Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,00 Euro wurde als angemessen erachtet. Allerdings – so das Gericht – müsse bei der Bemessung der Vertragsstrafe das vom Landgericht Hamburg festgesetzte Ordnungsgeld berücksichtigt werden. Die Parteien haben nämlich eine Vertragsstrafvereinbarung nach dem „Hamburger Brauch“ getroffen. Hiernach bleibt für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungsvertrag die Bestimmung der Strafhöhe dem billigen Ermessen des Unterlassungsgläubigers überlassen, wobei im Streitfall ein Gericht über die Angemessenheit entscheidet. Bei der Berechnung der „angemessenen“ Vertragsstrafe sind dann bereits verhängte Ordnungsgelder zu berücksichtigen. Sowohl Vertragsstrafe als auch Ordnungsgelder dienen dazu, den Schuldner von weiteren Zuwiderhandlungen abzuhalten. Diese Sanktionsfunktion der Vertragsstrafe ist jedenfalls zum Teil schon erfüllt, wenn für dieselbe Zuwiderhandlung bereits ein angemessenes Ordnungsgeld verhängt worden ist. Der BGH gab aber zu erkennen, dass ein Ordnungsgeld nicht auf eine Vertragsstrafe anzurechnen ist, wenn der Unterlassungsgläubiger bereits bei Berechnung der Vertragsstrafe ein festgesetztes Ordnungsgeld berücksichtigt hat. Mit diesem Hinweis hat der BGH die Sache zurück an das Berufungsgericht verwiesen, das entsprechend dieser Vorgaben erneut über die Sache zu entscheiden hat.

### Unser Kommentar

Die Entscheidung überzeugt und bringt Klärung in wichtigen Punkten: Demnach kann ein Unterlassungsschuldner einen Unterlassungsvertrag nicht mit der Begründung angreifen, dass in gleicher Angelegenheit bereits eine Unterlassungsverfügung gegen ihn ergangen ist. Der Unterlassungsschuldner kann sich aber gegen die Unterlassungsverfügung wenden. Diese wird nach erfolgtem Widerspruch bzw. Antrag nach § 927 ZPO aufgehoben, wenn die Unterlassungsverfügung und der Unterlassungsvertrag dieselbe Verletzungshandlung zum Gegenstand haben. In einer solchen Konstellation ist es daher für den Unterlassungsschuldner

regelmäßig nicht empfehlenswert, die Unterlassungsverfügung als endgültige Regelung anzuerkennen.

Für Vertragsstrafevereinbarungen nach dem „Hamburger Brauch“ ist eine Besonderheit zu beachten, die für pauschalierte Vertragsstrafeversprechen (z. B. 5.100,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung) grundsätzlich nicht gilt: Hat der Unterlassungsgläubiger bereits ein Ordnungsgeld gegen den Unterlassungsschuldner festsetzen lassen, dann muss er auf die Vertragsstrafe, die er als angemessen erachtet, das Ordnungsgeld anrechnen.

## Handlungsbedarf im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung ist in der datenschutzrechtlichen Praxis lange bekannt und weit verbreitet. Sie ist in § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gesetzlich geregelt. Eine Datenverarbeitung im Auftrag liegt vor, wenn personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Kennzeichnend ist, dass der Auftraggeber „Herr der Daten“ bleibt und der Auftragnehmer den Weisungen des Auftraggebers unterliegt. Dabei bleibt der Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, d. h. er haftet unter anderem gegenüber den Betroffenen und der Datenschutzaufsichtsbehörde für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung des Auftragnehmers. Um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer den Weisungen des Auftraggebers folgt und datenschutzrechtlich konform arbeitet, müssen Auftraggeber und Auftragnehmer einen sogenannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag schließen.

### Prüfungsbedarf

Im Zuge der BDSG-Novelle II, über die wir bereits in unserem vorangegangenen Newsletter berichtet haben, wurden u. a. die Anforderungen an den Auftragsdatenverarbeitungsvertrag deutlich verschärft. Der neue § 11 Abs. 2 BDSG stellt seit Ende letzten Jahres erhöhte Anforderungen an den Auftragsdatenverarbeitungsvertrag. Zwar sollten diese Anforderungen eigentlich auch schon vor der Novellierung eingehalten werden; gleichwohl waren diese nicht gesetzlich festgeschrieben. Eine schriftliche Fixierung des Vertrages ist jetzt zwingend. Zusätzlich stellt § 11 Abs. 2 BDSG einen Ka-

atalog von zehn Mindestangaben auf, die in jedem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag enthalten sein müssen:

- Gegenstand und Dauer des Auftrags;
- Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten sowie der Kreis der Betroffenen;
- Technischorganisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG (bspw. Zugriffsregelungen, Sicherheitskonzepte);
- Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
- Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen;
- Angaben zur Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen;
- Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers;
- Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers (oder der bei ihm beschäftigten Personen) gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
- Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers;
- Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Daneben muss sich der Auftraggeber nun bereits vor Beginn der Datenverarbeitung bei dem Auftragnehmer davon überzeugen, ob und inwieweit dieser die nach § 9 BDSG vorgeschriebenen technischorganisatorischen Maßnahmen

einhält. Wie der Auftraggeber diese Überzeugung gewinnen soll, ist gesetzlich nicht geregelt. In der Praxis geschieht dies entweder durch Vor-Ort-Kontrollbesuche bspw. durch den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers oder durch die Vorlage von Zertifikaten unabhängiger Prüfer.

#### Unser Kommentar

Achtung: Verstöße gegen die Vorgaben des § 11 BDSG können neuerdings als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro geahndet wer-

den. Der neue § 11 BDSG gilt dabei sowohl für Alt- als auch für Neuverträge. Unternehmen sind daher gut beraten, ihre bestehenden Verträge auf Rechtskonformität hin zu prüfen. Daneben sind die Prozesse bei Abschluss neuer Verträge entsprechend auszugestalten. Dies gilt umso mehr als die in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung von den Datenschutzaufsichtsbehörden gewährte „Gnadenfrist“ nunmehr abgelaufen ist. In der Praxis werden daher immer häufiger Prüfungen der Aufsichtsbehörden zur Einhaltung des § 11 BDSG erwartet.

## Die neuen EU-Standardvertragsklauseln

Die Übermittlung personenbezogener Daten von einem Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums („EU/EWR“) an ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Land hat, welches kein dem europäischen Standard entsprechendes Datenschutzniveau aufweist (wie bspw. Indien) bedarf neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Übermittlungsanforderungen zusätzlich einer besonderen Legitimation. Zur Legitimation eines solchen Datentransfers können die Unternehmen u. a. sogenannte „Standardvertragsklauseln“ einsetzen.

Am 5. Februar 2010 hat die EU-Kommission einen Beschluss zur Aktualisierung der seit Dezember 2001 geltenden Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsdatenverarbeiter in Drittländer gefasst. Die neuen Standardvertragsklauseln gelten ab dem 15. Mai 2010 und ersetzen die alten Klauseln. Ziel ist es, im Rahmen der Globalisierung einen praxisorientierten Ansatz für den Transfer von Daten zu schaffen. Werden dabei Daten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau übermittelt, ist sicherzustellen, dass der Datenimporteur gleichwohl bei der Verarbeitung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet (§ 4b Abs. 2 S. 2 BDSG und Art. 25 der EG-Datenschutzrichtlinie). Beachtet ein Exporteur dies nicht, droht ihm die Sanktionierung seines Verhaltens in Form von Bußgeldern (§§ 43, 44 BDSG).

#### Die wesentlichen Änderungen

In der Vergangenheit gab es häufig den Fall, dass der Datenimporteur einen Dritten als Unterauftragnehmer bei

der Datenverarbeitung einschalten wollte. Allerdings war dies nach den alten Standardvertragsklauseln nicht erlaubt bzw. setzte komplizierte vertragliche Gestaltungen voraus. Die aktuellen Klauseln regeln nun, unter welchen Voraussetzungen diese Unterbeauftragung erlaubt ist. Zunächst ist hierfür erforderlich, eine vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs einzuholen. Der Unterauftrag darf nur solche Verarbeitungszwecke und Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die denen zwischen Datenexporteur und Datenimporteur entsprechen. Dabei sind dem Unterauftragnehmer die gleichen Pflichten aufzuerlegen wie dem originären Datenimporteur. Der Datenimporteur bleibt uneingeschränkt für die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Exporteur verantwortlich und haftet insofern für die Tätigkeit des Unterauftragnehmers. Auch den Datenexporteur treffen Pflichten: So muss er beispielsweise ein Verzeichnis über alle Vereinbarungen für die Kontrollstellen bereithalten. Eine weitere wichtige Änderung ist die Abschaffung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens.

#### Auswirkungen für die Praxis

Unternehmen müssen die aktuellen Klauseln ab dem 15. Mai 2010 verwenden. Verträge, die auf der Grundlage der alten Standardvertragsklauseln geschlossen wurden, bleiben nur solange gültig, wie die Datenverarbeitung unverändert fortgeführt wird. Unternehmen sind daher angehalten, bestehende Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse mit Datenimporteuren in Drittländern zu identifizieren, die Verträge richtig zu bewerten und zu entscheiden, welche Verträge zu welchem Zeitpunkt auf die neuen Klauseln umgestellt werden müssen.

**Aus aktuellem Anlass**

Neben den Änderungen im Bereich der Standardvertragsklauseln wurden auch die Anforderungen für Datenübermittlungen in die USA nach den sog. Safe-Harbor-Grundsätzen kürzlich verschärft. Unter anderem verlangen die Aufsichtsbehörden nunmehr, dass sich der Datenexporteur die Safe-Harbor-Zertifizierung des Empfängers nachweisen lässt. Unternehmen sind daher gefordert, auch die Umsetzung von Datenübermittlungen in die USA zu überprüfen und Zertifizierungsnachweise gegebenenfalls nachzufordern. Näheres hierzu folgt in unserem nächsten Newsletter.

---

**Impressum**

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

**V.i.S.d.P.:** Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [michael.rath@luther-lawfirm.com](mailto:michael.rath@luther-lawfirm.com)

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter IP/IT“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com).

---

**Haftungsausschluss**

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
08.06.2010	Online Marketing Forum: „Recht des Online Marketings“ (Dr. Michael Rath)	Neue Medien- gesellschaft Ulm mbH, Holiday Inn Airport North, Frankfurt a. M.
10.06.2010	Online Marketing Forum: „Recht des Online Marketings“ (Dr. Michael Rath)	Neue Medien- gesellschaft Ulm mbH, Holiday Inn Königsallee, Düsseldorf
16.06.2010	SAP-Mittelstandstreff Ideen, Strategien, Potenziale für Unternehmer und Entscheider (Seminar) (Dr. Matthias Orthwein)	SAP Deutschland AG & Co. KG, Maritim proArte Hotel, Berlin
08.07.2010	SAP-Mittelstandstreff Ideen, Strategien, Potenziale für Unternehmer und Entscheider (Seminar) (Dr. Matthias Orthwein)	SAP Deutschland AG & Co. KG, Swissôtel Düsseldorf/Neuss
21.07.2010	SAP-Mittelstandstreff Ideen, Strategien, Potenziale für Unternehmer und Entscheider (Seminar) (Dr. Matthias Orthwein)	SAP Deutschland AG & Co. KG, Le Méridien, München
13.07.2010– 14.07.2010	Management Circle Intensiv Seminar „Kompaktkurs IT-Recht“ (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer, Stefanie Hellmich, Carsten Alexander Schirp, Rainer Sponholz)	Management Circle, München
30.08.2010– 31.08.2010	Management Circle Intensiv Seminar „Kompaktkurs IT-Recht“ (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer, Stefanie Hellmich, Carsten Alexander Schirp, Rainer Sponholz)	Management Circle, Köln
13.09.2010– 15.09.2010	E-Discovery	IQPC, Potsdam
16.09.2010– 17.09.2010	Management Circle Intensiv-Seminar „IT-Compliance“ (Dr. Michael Rath, Dr. Volker Batroff, Günter Degitz, Markus Gaulke, Carsten Alexander Schirp)	Management Circle, Köln

Aktuelle Termine/Veranstaltungen zu unseren weiteren Beratungsfeldern finden Sie unter:  
[www.luther-lawfirm.com/termine.php](http://www.luther-lawfirm.com/termine.php).

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10 – 12  
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.  
Telefon +49 6196 592 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10 – 12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law  
Roosevelt Square 7 – 8  
1051 Budapest  
Telefon +36 1 270 9900  
budapest@luther-lawfirm.com

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxemburg  
Telefon +352 27484 1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
10 Anson Road  
#09-24 International Plaza  
Singapur 079903  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur